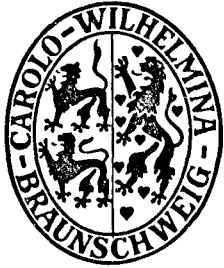


Amtliche Bekanntmachungen

der Technischen Universität Braunschweig



Herausgegeben vom
Präsidenten der TU Braunschweig
Pockelsstraße 14, 3300 Braunschweig
Tel. (0531) 391-4111
Telex: 0952526

Redaktion:
Pressestelle der TU
Dipl.-Kfm. Joachim Hoffmann
Anne-Margret Rietz
Haus-Tel. 4122/4123

VERTEILER:

4. MAI 1983

INSTITUTE DES FB 5 (5FACH)
VORSITZENDE DER FAKULTÄTEN (2FACH)
DEKANE DER FACHBEREICHE (2FACH)
DEZ. 1 (2FACH)
SG. 11 (3FACH)
SG. 12 (3FACH)
HOCHSCHULÖFFENTLICHER AUSHANG

INSTITUTSORDNUNGEN
FÜR DIE
WISSENSCHAFTLICHEN EINRICHTUNGEN DES
FACHBEREICHS FÜR BAUINGENIEUR- UND VERMESSUNGSWESEN (FB 5)

Der Niedersächsische Minister für Wissenschaft und Kunst hat die nachstehenden Institutsordnungen für die wissenschaftlichen Einrichtungen des Fachbereichs für Bauingenieur- und Vermessungswesen, an denen mehrere Professoren in Forschung und Lehre wirken, gemäß § 77 Abs. 1, 4 Ziffer 2 NHG genehmigt. Für jene Institute, die von nur einem Professor geleitet werden, hat der Fachbereichsrat keine Ordnungen beschlossen.

Gemäß § 4 der hier veröffentlichten Ordnungen treten diese am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung - am 5. Mai 1983 - in Kraft.

1. The first part of the document discusses the importance of maintaining accurate records of all transactions and activities. It emphasizes that this is crucial for ensuring transparency and accountability in the organization's operations.

2. The second part of the document outlines the various methods and tools used to collect and analyze data. It highlights the need for consistent data collection procedures and the use of advanced analytical techniques to derive meaningful insights from the data.

3. The third part of the document focuses on the role of technology in data management and analysis. It discusses how modern software solutions can streamline data collection, storage, and processing, thereby improving efficiency and accuracy.

4. The fourth part of the document addresses the challenges associated with data management, such as data quality, security, and privacy. It provides strategies to mitigate these risks and ensure that the data remains reliable and secure throughout its lifecycle.

5. The fifth part of the document concludes by summarizing the key findings and recommendations. It stresses the importance of a data-driven approach in decision-making and the need for continuous monitoring and improvement of the data management process.

6. The sixth part of the document provides a detailed overview of the data collection process, including the identification of data sources, the design of data collection instruments, and the implementation of data collection protocols.

7. The seventh part of the document discusses the various methods used for data analysis, such as descriptive statistics, inferential statistics, and regression analysis. It explains how these methods are applied to interpret the data and identify trends and patterns.

8. The eighth part of the document focuses on the interpretation of the results and the drawing of conclusions. It emphasizes the need for a critical and objective approach to the analysis and the importance of considering the limitations of the data and the study.

9. The ninth part of the document provides a detailed overview of the data management system, including the database design, the data entry process, and the data backup and recovery procedures.

10. The tenth part of the document discusses the role of data management in the overall organization's strategy. It highlights how effective data management can support strategic decision-making and drive organizational success.

11. The eleventh part of the document provides a detailed overview of the data management process, including the identification of data needs, the design of data management systems, and the implementation of data management protocols.

12. The twelfth part of the document discusses the various methods used for data management, such as data cleaning, data integration, and data archiving. It explains how these methods are applied to ensure the accuracy and integrity of the data.

13. The thirteenth part of the document focuses on the interpretation of the results and the drawing of conclusions. It emphasizes the need for a critical and objective approach to the analysis and the importance of considering the limitations of the data and the study.

14. The fourteenth part of the document provides a detailed overview of the data management system, including the database design, the data entry process, and the data backup and recovery procedures.

Institutsordnung
für das
Institut für Baustoffe, Massivbau und Brandschutz
der Technischen Universität Braunschweig

§ 1

Aufgaben und Gliederung

- (1) Das Institut ist eine wissenschaftliche Einrichtung der TU Braunschweig gem. § 101 (1) NHG und dient der Forschung und Lehre sowie dem Studium und der Weiterbildung insbesondere auf den Gebieten Baustofftechnologie, Massivbau und baulicher Brandschutz.
- (2) Das Institut und die ihm zugehörigen Professoren (Fachvertreter) führen in den Arbeitsgebieten

Massivbau (Berechnung, Bemessung, Entwurf, Anwendung)
Baustoffe (Technologie, Struktur, Chemie und Physik der Baustoffe, Anwendung)
Baulicher Brandschutz
Wärme- und Schallschutz
Erschütterungs- und Schwingungsschutz
Physik der Baukonstruktionen
Thermisches Verhalten von Baustoffen und Baukonstruktionen

Daueraufgaben in der Lehre sowie in Forschung und Entwicklung durch. Dem Institut ist die Amtliche Materialprüfanstalt für das Bauwesen, Braunschweig, angegliedert, deren Einrichtungen nach Maßgabe der vom Niedersächsischen Minister für Wirtschaft und Verkehr erlassenen Bestimmungen mitbenutzt werden können.

- (3) Die Professoren des Instituts vertreten die nachstehend aufgeführten Fachgebiete:

Fachgebiet Massivbau
Fachgebiet Theoretische Grundlagen im Massivbau und Brandschutz
Fachgebiet Struktur und Anwendung der Baustoffe
Fachgebiet Baustoffkunde und Stahlbetonbau

- (4) Die Fachvertreter sind zur Erfüllung ihrer Lehraufgaben zur Zeit mit Planstellen und Sachmitteln nach Anlage ausgestattet.

§ 2

Leitung, Wahlen und Amtszeiten

- (1) Die Leitung des Instituts obliegt dem Vorstand, der sich aus 3 Professoren des Instituts zusammensetzt. Ein Mitglied des Vorstandes ist geschäftsführender Leiter, der das Institut nach außen vertritt; er ist gleichzeitig Vorsitzender des Vorstandes. Die übrigen Professoren, die nicht dem Vorstand angehören, sowie ein wissenschaftlicher Mitarbeiter und ein Mitarbeiter des technischen und Verwaltungsdienstes nehmen an den Sitzungen des Vorstandes beratend teil.

- (2) Der geschäftsführende Leiter und der Vorstand werden von der Gruppe der Professoren des Instituts gewählt. Im übrigen richtet sich die Wahl und ggf. die Wiederwahl des geschäftsführenden Leiters sowie dessen Vertretung nach § 101 (4) NHG. Der Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiter und der Vertreter der Mitarbeiter im technischen und Verwaltungsdienst werden von den betreffenden Gruppen des Instituts gewählt.
- (3) Die Amtszeiten betragen 2 Jahre und beginnen jeweils am 1. Oktober; erstmalig am 1.10.1982.

§ 3

Verwaltung und Verwendung der Ausstattung

- (1) Der Vorstand trägt dafür Sorge, daß jedem Professor im Rahmen der verfügbaren Mittel eine angemessene Mindestausstattung für seine Lehr- und Forschungstätigkeit zur Verfügung steht (s. Anlage). Der Vorstand ist zuständig für den Erlaß von Benutzungsordnungen für gemeinsame Einrichtungen des Instituts.
- (2) Die Entscheidungsbefugnisse des Vorstandes über die Verwaltung der Arbeitsräume, Werkstätten und Geräte sowie über die Verwendung der Planstellen und Sachmittel richten sich nach § 101 (7) NHG. Die Vorschläge zur Einstellung und Entlassung der Mitarbeiter erfolgen in Abstimmung mit dem für das Fachgebiet zuständigen Professor.
- (3) Über die Verwendung der Drittmittel entscheidet im Rahmen der Bewilligungsbedingungen und der Landesvorschriften jener Fachvertreter, der sie eingeworben hat.
- (4) Professoren im Ruhestand und entpflichteten Professoren ist in angemessenem Umfang der Einsatz von Personal sowie die Nutzung von Räumen, gemeinsamen Einrichtungen (Bücherei, Werkstatt etc.) und Geräten im Rahmen ihrer Lehr- und Forschungstätigkeiten zu gestatten. Über den Umfang einer angemessenen Beteiligung an der Nutzung entscheidet der Vorstand nach Anhörung des betreffenden Professors.

§ 4

Inkrafttreten

Die Institutsordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Institutsordnung
für das
Institut für Statik
der Technischen Universität Braunschweig

§ 1

Aufgaben und Gliederung

- (1) Das Institut für Statik ist eine wissenschaftliche Einrichtung der TU Braunschweig gemäß § 101 (1) NHG und dient der Forschung und Lehre sowie dem Studium und der Weiterbildung innerhalb des Fachgebiets Konstruktiver Ingenieurbau, insbesondere in den folgenden Arbeitsgebieten:
 - a) Allgemeine Baustatik, einschließlich Statik der Flächentragwerke und Statik des Tunnelbaus,
 - b) Experimentelle Statik.
- (2) Die Aufgaben des Instituts werden von den Fachvertretern entsprechend den jeweiligen Einweisungserlassen wahrgenommen. Die Leitung der Arbeitsgebiete a) und b) nach Absatz (1) erfolgt durch die jeweils zuständigen und verantwortlichen Fachvertreter.
- (3) Die Arbeitsgebiete sind mit Planstellen und Sachmitteln entsprechend der Anlage zu dieser Institutsordnung ausgestattet.

§ 2

Leitung, Wahlen und Amtszeiten

- (1) Die Leitung des Instituts obliegt dem Vorstand, der sich aus drei Professoren des Instituts zusammensetzt. Ein Mitglied des Vorstandes ist geschäftsführender Leiter, er ist gleichzeitig Vorsitzender des Vorstandes. Ein wissenschaftlicher Mitarbeiter nimmt an den Sitzungen des Vorstandes beratend teil.
- (2) Der geschäftsführende Leiter wird von der Gruppe der Professoren des Instituts gewählt. Im übrigen richtet sich die Wahl und ggf. die Wiederwahl des geschäftsführenden Leiters sowie dessen Vertretung nach § 101 (4) NHG. Der Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiter wird von der betreffenden Gruppe des Instituts gewählt.

Der geschäftsführende Leiter vertritt das Institut im Fachbereich, gegenüber den Hochschulorganen und nach außen.

- (3) Die Amtszeiten betragen zwei Jahre und beginnen jeweils am 1. Oktober, erstmalig am 1. Oktober 1982.

§ 3

Verwaltung und Verwendung der Ausstattung

- (1) Der Vorstand trägt dafür Sorge, daß jedem Professor im Rahmen der verfügbaren Mittel eine angemessene Mindestausstattung für seine Lehr- und Forschungstätigkeit zur Verfügung steht.

- (2) Die Entscheidungsbefugnisse des Vorstandes über die Verwendung der Planstellen und Sachmittel sowie über die Verwaltung der Arbeitsräume, Werkstätten und Geräte richten sich nach § 101 (7) NHG. Die Vorschläge zur Einstellung und Entlassung der Mitarbeiter erfolgen in Abstimmung mit dem zuständigen Fachvertreter.
- (3) Über die Verwendung der Drittmittel entscheidet im Rahmen der Bewilligungsbedingungen und der Landesvorschriften dasjenige Institutsmitglied, das sie eingeworben hat.
- (4) Der Vorstand erläßt Benutzungsordnungen für die gemeinsamen Einrichtungen des Instituts.
- (5) Professoren im Ruhestand und entpflichteten Professoren ist in angemessenem Umfang der Einsatz von Personal sowie die Nutzung von Räumen, gemeinsamen Einrichtungen (Bücherei, Werkstatt usw.) und Geräten im Rahmen ihrer Lehr- und Forschungstätigkeit zu gestatten. Über den Umfang einer angemessenen Beteiligung an der Nutzung entscheidet der Vorstand nach Anhörung des betreffenden Professors.

§ 4

Inkrafttreten

Die Institutsordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Institutsordnung
für das
Institut für Stahlbau
der Technischen Universität Braunschweig

§ 1

Aufgabe und Gliederung

- (1) Das Institut für Stahlbau ist eine wissenschaftliche Einrichtung der TU Braunschweig gem. § 101 (1) NHG und dient der Forschung und der Lehre sowie dem Studium und der Weiterbildung innerhalb des Fachgebietes Stahlbau, insbesondere auf den in Absatz 2 genannten Arbeitsgebieten (Fächern).
- (2) Die Aufgaben des Institutes werden den nachstehenden Abteilungen zugeordnet, die von jeweils einem zuständigen und verantwortlichen Fachvertreter geleitet werden:

Abteilung Stahlbau
Abteilung Baumechanik
- (3) Die Abteilungen sind zur Zeit, wie aus der Anlage ersichtlich, mit Planstellen und Sachmitteln ausgestattet.

§ 2

Leitung, Wahlen und Amtszeiten

- (1) Die Leitung des Institutes obliegt dem Vorstand, der sich aus den beiden Professoren des Institutes zusammensetzt. Ein Mitglied des Vorstandes ist geschäftsführender Leiter, der das Institut nach außen vertritt; er ist gleichzeitig Vorsitzender des Vorstandes.

Ein wissenschaftlicher Mitarbeiter und ein Mitarbeiter im technischen und Verwaltungsdienst nehmen an den Sitzungen des Vorstandes beratend teil.

- (2) Das Amt des geschäftsführenden Leiters wird im zweijährigen Wechsel von einem der Professoren wahrgenommen. (Die Reihenfolge der Übernahme des Amtes richtet sich nach § 101 (6) NHG.) Die Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiter und der Mitarbeiter im technischen und Verwaltungsdienst werden von den betreffenden Gruppen des Institutes gewählt.
- (3) Die Amtszeiten betragen 2 Jahre und beginnen jeweils am 1. Oktober; erstmalig am 01.10.1982.

§ 3

Verwaltung und Verwendung der Ausstattung

- (1) Der Vorstand trägt dafür Sorge, daß jedem Professor im Rahmen der verfügbaren Mittel eine angemessene Mindestausstattung für seine Lehr- und Forschungstätigkeit zur Verfügung steht.

- (2) Die Entscheidungsbefugnisse des Vorstandes über die Verwaltung der Arbeitsräume, Werkstätten und Geräte sowie über die Verwendung der Planstellen und Sachmittel richten sich nach § 101 (7) NHG. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des geschäftsführenden Leiters den Ausschlag. Die Vorschläge zur Einstellung und Entlassung der Mitarbeiter erfolgen in Abstimmung mit dem zuständigen Fachvertreter.
- (3) Über die Verwendung der Drittmittel entscheidet im Rahmen der Bewilligungsbedingungen und der Landesvorschriften dasjenige Institutsmitglied, das sie eingeworben hat.
- (4) Der Vorstand erläßt Benutzungsordnungen für die gemeinsamen Einrichtungen des Institutes.
- (5) Professoren im Ruhestand und entpflichteten Professoren ist in angemessenem Umfang der Einsatz von Personal sowie die Nutzung von Räumen, gemeinsamen Einrichtungen (Bücherei, Werkstatt etc.) und Geräten im Rahmen ihrer Lehr- und Forschungstätigkeit zu gestatten. Über den Umfang einer angemessenen Beteiligung an der Nutzung entscheidet der Vorstand nach Anhörung des betreffenden Professors.

§ 4

Inkrafttreten

Die Institutsordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Institutsordnung
für das
Institut für Verkehr, Eisenbahnwesen und Verkehrssicherung
der Technischen Universität Braunschweig

§ 1

Aufgaben und Gliederung

- (1) Das Institut für Verkehr, Eisenbahnwesen und Verkehrssicherung ist eine wissenschaftliche Einrichtung der TU Braunschweig gem. § 101 (1) NHG und dient der Forschung und der Lehre sowie dem Studium und der Weiterbildung innerhalb des Fachgebietes "Verkehrswesen", insbesondere auf den in Absatz 2 genannten Arbeitsgebieten (Fächern).
- (2) Die Aufgaben des Instituts werden den nachstehenden Abteilungen zugeordnet, die von jeweils einem zuständigen und verantwortlichen Fachvertreter geleitet werden:

Abteilung "Verkehr, Eisenbahnwesen und Verkehrssicherung"
Abteilung "Elektronische Verkehrssicherung, Sicherung des Luftverkehrs"
- (3) Die Abteilungen sind zur Zeit, wie aus der Anlage 1 ersichtlich, mit Planstellen und Sachmitteln ausgestattet.

§ 2

Leitung, Wahlen und Amtszeiten

- (1) Die Leitung des Instituts obliegt dem Vorstand, der sich aus den beiden Professoren des Instituts zusammensetzt. Ein Mitglied des Vorstandes ist geschäftsführender Leiter, der das Institut nach außen vertritt; er ist gleichzeitig Vorsitzender des Vorstandes.

Ein wissenschaftlicher Mitarbeiter nimmt an den Sitzungen des Vorstandes beratend teil.
- (2) Das Amt des geschäftsführenden Leiters wird im zweijährigen Wechsel von einem der Professoren wahrgenommen. (Die Reihenfolge der Übernahme dieses Amtes richtet sich nach § 101 (6) NHG.) Der Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiter wird von der betreffenden Gruppe des Instituts gewählt.
- (3) Die Amtszeiten betragen 2 Jahre und beginnen jeweils am 1. Oktober; erstmalig am 01.10.1982.

§ 3

Verwaltung und Verwendung der Ausstattung

- (1) Der Vorstand trägt dafür Sorge, daß jedem Professor im Rahmen der verfügbaren Mittel eine angemessene Mindestausstattung für seine Lehr- und Forschungstätigkeit zur Verfügung steht.

- (2) Die Entscheidungsbefugnisse des Vorstandes über die Verwaltung der Arbeitsräume, Werkstätten und Geräte sowie über die Verwendung der Planstellen und Sachmittel richten sich nach § 101 (7) NHG. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des geschäftsführenden Leiters den Ausschlag. Die Vorschläge zur Einstellung und Entlassung der Mitarbeiter erfolgen in Abstimmung mit dem zuständigen Fachvertreter.
- (3) Über die Verwendung der Drittmittel entscheidet im Rahmen der Bewilligungsbedingungen und Landesvorschriften dasjenige Institutsmitglied, das sie eingeworben hat.
- (4) Der Vorstand erläßt Benutzungsverordnungen für die gemeinsamen Einrichtungen des Instituts.
- (5) Professoren im Ruhestand und entpflichteten Professoren ist in angemessenem Umfang der Einsatz von Personal sowie die Nutzung von Räumen, gemeinsamen Einrichtungen (Bücherei, Werkstatt etc.) und Geräten im Rahmen ihrer Lehr- und Forschungstätigkeit zu gestatten. Über den Umfang einer angemessenen Beteiligung an der Nutzung entscheidet der Vorstand nach Anhörung des betreffenden Professors.

§ 4

Inkrafttreten

Die Institutsordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Institutsordnung
für das
Institut für Stadtbauwesen
der Technischen Universität Braunschweig

§ 1

Aufgaben und Gliederung

- (1) Das Institut für Stadtbauwesen ist eine wissenschaftliche Einrichtung der TU Braunschweig gem. § 101 (1) NHG und dient der Forschung und der Lehre sowie dem Studium und der Weiterbildung innerhalb des Fachgebiets Stadtbauwesen insbesondere auf den in Absatz 2 genannten Arbeitsgebieten (Fächern).
- (2) Die Aufgaben des Instituts werden den nachstehenden Abteilungen zugeordnet, die von jeweils einem zuständigen und verantwortlichen Fachvertreter geleitet werden:

Abteilung Stadtbauwesen und Stadtverkehr
Abteilung Stadt- und Regionalplanung
Abteilung Siedlungswasserwirtschaft
- (3) Die Abteilungen sind zur Zeit, wie aus der Anlage ersichtlich, mit Planstellen und Sachmitteln ausgestattet.

§ 2

Leitung, Wahlen und Amtszeiten

- (1) Die Leitung des Instituts obliegt dem Vorstand, der sich aus den 3 Professoren des Instituts zusammensetzt. Ein Mitglied des Vorstandes ist geschäftsführender Leiter, der das Institut nach außen vertritt; er ist gleichzeitig Vorsitzender des Vorstandes. Ein wissenschaftlicher Mitarbeiter sowie ein Mitarbeiter aus dem technischen und Verwaltungsdienst nehmen an den Sitzungen des Vorstandes beratend teil.
- (2) Der geschäftsführende Leiter wird von der Gruppe der Professoren des Instituts gewählt. Im übrigen richtet sich die Wahl und ggf. die Wiederwahl des geschäftsführenden Leiters sowie dessen Vertretung nach § 101 (4) NHG. Die Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiter sowie der Mitarbeiter aus dem technischen und Verwaltungsdienst werden von den betreffenden Gruppen des Instituts gewählt.
- (3) Die Amtszeiten betragen 2 Jahre und beginnen jeweils am 1. Oktober; erstmalig am 1.10.1982.

§ 3

Verwaltung und Verwendung der Ausstattung

- (1) Der Vorstand trägt dafür Sorge, daß jedem Professor im Rahmen der verfügbaren Mittel eine angemessene Mindestausstattung für seine Lehr- und Forschungstätigkeit zur Verfügung steht.

- (2) Die Entscheidungsbefugnisse des Vorstandes über die Verwaltung der Arbeitsräume, Werkstätten und Geräte sowie über die Verwendung der Planstellen und Sachmittel richten sich nach § 101 (7) NHG. Die Vorschläge zur Einstellung und Entlassung der Mitarbeiter erfolgen in Abstimmung mit dem zuständigen Fachvertreter.
- (3) Über die Verwendung der Drittmittel entscheidet im Rahmen der Bewilligungsbedingungen und der Landesvorschriften derjenige Fachvertreter, der sie eingeworben hat.
- (4) Der Vorstand erläßt Benutzungsordnungen für die gemeinsamen Einrichtungen des Instituts.
- (5) Professoren im Ruhestand und entpflichteten Professoren ist in angemessenem Umfang der Einsatz von Personal sowie die Nutzung von Räumen, gemeinsamen Einrichtungen (Bücherei, Werkstatt etc.) und Geräten im Rahmen ihrer Lehr- und Forschungstätigkeit zu gestatten. Über den Umfang einer angemessenen Beteiligung an der Nutzung entscheidet der Vorstand nach Anhörung des betreffenden Professors.

§ 4

Inkrafttreten

Die Institutsordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Institutsordnung
für das
Leichtweiß-Institut für Wasserbau
der Technischen Universität Braunschweig

§ 1

Aufgaben und Gliederung

- (1) Das Leichtweiß-Institut für Wasserbau ist eine wissenschaftliche Einrichtung der TU Braunschweig gem. § 101 (1) NHG und dient der Forschung und der Lehre sowie dem Studium und der Weiterbildung innerhalb des Fachgebiets Wasserbau, insbesondere auf den in Absatz 2 genannten Arbeitsgebieten (Fächern).
- (2) Die Aufgaben des Leichtweiß-Instituts werden den nachstehenden Abteilungen zugeordnet, die von jeweils einem zuständigen und verantwortlichen Fachvertreter geleitet werden:

Abteilung Wasserwirtschaft, Wasserbau und Kulturtechnik
Abteilung Hydromechanik und Küstenwasserbau
Abteilung Hydrologie und Wasserwirtschaft
Abteilung Landwirtschaftlicher Wasserbau
Abteilung Bodenkunde und Kulturtechnik
- (3) Die Abteilungen sind z.Z., wie aus der Anlage ersichtlich, mit Planstellen und Sachmitteln ausgestattet.

§ 2

Leitung, Wahlen und Amtszeiten

- (1) Die Leitung des Leichtweiß-Instituts obliegt dem Vorstand, der sich aus drei Professoren des Instituts zusammensetzt. Ein Mitglied des Vorstandes ist geschäftsführender Leiter, der das Institut nach außen vertritt; er ist gleichzeitig Vorsitzender des Vorstandes. Die übrigen Professoren, die nicht dem Vorstand angehören, sowie ein wissenschaftlicher Mitarbeiter und ein Mitarbeiter im technischen und Verwaltungsdienst nehmen an den Sitzungen des Vorstandes beratend teil.
- (2) Der geschäftsführende Leiter und der Vorstand werden von der Gruppe der Professoren des Leichtweiß-Instituts gewählt. Im übrigen richtet sich die Wahl und ggf. die Wiederwahl des geschäftsführenden Leiters sowie dessen Vertretung nach § 101 (4) NHG. Der Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiter und der Mitarbeiter im technischen und Verwaltungsdienst werden von den betreffenden Gruppen des Instituts gewählt.
- (3) Die Amtszeiten betragen 2 Jahre und beginnen jeweils am 1. Oktober; erstmalig am 1.10.1982.

§ 3

Verwaltung und Verwendung der Ausstattung

- (1) Der Vorstand trägt dafür Sorge, daß jedem Professor im Rahmen der verfügbaren Mittel eine angemessene Mindestausstattung für seine Lehr- und Forschungstätigkeit zur Verfügung steht.

- (2) Die Entscheidungsbefugnisse des Vorstandes über die Verwaltung der Arbeitsräume, Werkstätten und Geräte sowie über die Verwendung der Planstellen und Sachmittel richten sich nach § 101 (7) NHG. Die Vorschläge zur Einstellung und Entlassung der Mitarbeiter erfolgen in Abstimmung mit dem zuständigen Fachvertreter.
- (3) Über die Verwendung der Drittmittel entscheidet im Rahmen der Bewilligungsbedingungen und der Landesvorschriften dasjenige Institutsmitglied, das sie eingeworben hat.
- (4) Der Vorstand erläßt Benutzungsordnungen für die gemeinsamen Einrichtungen des Instituts.
- (5) Professoren im Ruhestand und entpflichteten Professoren ist in angemessenem Umfang der Einsatz von Personal sowie die Nutzung von Räumen, gemeinsamen Einrichtungen (Bücherei, Werkstatt etc.) und Geräten im Rahmen ihrer Lehr- und Forschungstätigkeit zu gestatten. Über den Umfang einer angemessenen Beteiligung an der Nutzung entscheidet der Vorstand nach Anhörung des betreffenden Professors.

§ 4

Inkrafttreten

Die Institutsordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Institutsordnung
für das
Institut für Vermessungskunde
der Technischen Universität Braunschweig

§ 1

Aufgaben und Gliederung

- (1) Das Institut für Vermessungskunde ist eine wissenschaftliche Einrichtung der TU Braunschweig gem. § 101 (1) NHG und dient der Forschung und der Lehre sowie dem Studium und der Weiterbildung innerhalb des Fachgebietes Geodäsie, besonders auf den in Absatz 2 genannten Arbeitsgebieten (Fächern).
- (2) Die Aufgaben des Instituts für Vermessungskunde werden den nachstehenden Abteilungen zugeordnet, die von jeweils einem zuständigen und verantwortlichen Fachvertreter geleitet werden:

Abteilung Vermessungskunde und Ingenieurvermessung
Abteilung Mathematische Geodäsie und elektronische Datenverarbeitung in der Geodäsie
Abteilung Ausgleichsrechnung und statistische Verfahren in der Geodäsie
- (3) Die Abteilungen werden, wie aus der Anlage ersichtlich, mit Planstellen und Sachmitteln ausgestattet.

§ 2

Leitung, Wahlen und Amtszeiten

- (1) Die Leitung des Instituts für Vermessungskunde obliegt dem Vorstand, der sich aus den 3 Professoren des Instituts zusammensetzt. Ein Mitglied des Vorstandes ist geschäftsführender Leiter, der das Institut nach außen vertritt; er ist gleichzeitig Vorsitzender des Vorstandes. Ein wissenschaftlicher Mitarbeiter und ein Mitarbeiter im technischen und Verwaltungsdienst nehmen an den Sitzungen des Vorstandes beratend teil.
- (2) Der geschäftsführende Leiter und der Vorstand werden von der Gruppe der Professoren des Instituts für Vermessungskunde gewählt. Im übrigen richtet sich die Wahl und ggf. die Wiederwahl des geschäftsführenden Leiters sowie dessen Vertretung nach § 101 (4) NHG. Die Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiter und der Mitarbeiter im technischen und Verwaltungsdienst werden von den betreffenden Gruppen des Instituts gewählt.
- (3) Die Amtszeiten betragen 2 Jahre und beginnen jeweils am 1. Oktober; erstmalig am 1.10.1982.

§ 3

Verwaltung und Verwendung der Ausstattung

- (1) Der Vorstand trägt dafür Sorge, daß jedem Professor im Rahmen der verfügbaren Mittel eine angemessene Mindestausstattung für seine Lehr- und Forschungstätigkeit zur Verfügung steht.